



**Bundesverband der Elternvereine
an mittleren und höheren Schulen Österreichs**

Strozzigasse 2/ 4/ 422

1080 Wien

ZVR 437551089

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
und Forschung
II/3 (Schulrechtslegistik)

Wien, im Mai 2019

per Mail an:
begutachtung@bmbwf.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftszahl: BMBWF-12.660/0002-II/3/2019

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden und das Bildungsdokumentationsgesetz 2019 erlassen wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BEV begrüßt, dass es vor den Nahtstellen (dritte und vierte sowie siebte und achte Schulstufe) für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend eine standardisierte individuelle Kompetenz- und Potenzialmessung vorgesehen ist. Dies ist eine langjährige Forderung der Elternvertretung.

Wir lehnen aber eine Ermächtigung der SchulleiterInnen an Volksschulen ab, die Daten der zukünftigen SchülerInnen ohne Zustimmung der Eltern von den Einrichtungen der Elementarpädagogik zu bekommen. Die bisherige Regelung reicht vollkommen aus.

Mit freundlichen Grüßen

Vera Sommer e.h.
Schriftführerin

Mag. Elisabeth Rosenberger e.h.
Vorsitzende